

Satzung der Stadt Schwentinental zur Regelung von Wochenmärkten

Aufgrund der §§ 4 und 134 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schwentinental (nachfolgend Stadt genannt) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Tag und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt wird an dem von der Bürgermeisterin festgelegten Tag auf der von ihr bestimmten Fläche zu der von ihr festgesetzten Öffnungszeit abgehalten. Die Fläche, der Tag sowie die Öffnungszeit sind in der Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Fallen Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Wochenmarkt nach Maßgabe der Stadt auf einen anderen Werktag verlegt werden oder findet nicht statt.

(3) Sollte aus besonderen Gründen der Wochenmarkt nicht auf der in der Anlage bestimmten Fläche stattfinden können, so wird er entsprechend der ordnungsbehördlichen Festsetzung der Bürgermeisterin auf einen anderen Standort verlegt oder findet nicht statt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen.

§ 3 Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgt auf Antrag durch die Stadt oder von der mit der Marktaufsicht betrauten Person. Die Zuweisung erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Verteilung der Standplätze erfolgt am Markttag von der mit der Marktaufsicht betrauten Person.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder nicht zu den von der Stadt festgesetzten Anfangszeiten ausgenutzt ist, kann die mit der Marktaufsicht betraute Person den Standplatz, entgegen den für diesen Markttag bereits erteilten Dauer- und Tageserlaubnissen, anderweitig vergeben.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Wochenmarktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
4. die nach der „Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Wochenmarktgebühren“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.
5. gegen Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Person wiederholt verstoßen wird.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

(2) Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Ende der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens 1 Stunde nach Markttende geräumt sein. Widrigenfalls kann die mit der Marktaufsicht betraute Person die Räumung anordnen und auf Kosten der Säumigen vornehmen lassen.

(3) Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die mit der Marktaufsicht betrauten Person gestattet werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaberinnen oder Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen oder Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin oder des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Für den Fall, dass Standinhaberinnen oder Standinhaber Stromkabel o.ä. auf oder über der Marktplatzfläche verlegen, müssen diese von den betreffenden Standinhaberinnen oder Standinhabern gegen Unfallgefahren abgesichert werden.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren.

§ 8

Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt oder der mit der Marktaufsicht betrauten Person zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Alle Teilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfah- und Rollstühle, mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Der über die Zahlung der Marktgebühren ausgegebene Beleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber sind verpflichtet

1. ihre Standplätze sowie die angrenzende Gangfläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen nach Ende der Marktzeit besenrein zu hinterlassen.

(3) Warenabfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind von den Standinhaberinnen und Standinhabern in entsprechenden Behältern zu sammeln und nach Marktschluss mitzunehmen.

(4) Ist das Waschen von Verkaufszubehör erforderlich, so muss das dabei anfallende Schmutzwasser direkt in die dafür vorhandenen Schmutzwassereinläufe eingeleitet werden.

§ 11 Marktstandsgelder

Die Entrichtung der Marktstandsgelder (Marktgebühren) richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Schwentimental in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Schwentimental haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhaberinnen und Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Desgleichen ist die Haftung der Stadt Schwentimental für abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Die Standinhaberinnen und Standinhaber haften auch für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gemäß § 3,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
3. den Auf- und Abbau nach § 5,
4. Verkaufseinrichtungen nach § 6,
5. den Verkauf von Pilzen nach § 8
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 3 und 4,
7. die Sauberhaltung des Marktes nach § 10,

verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwentimental 19.11 .2009

gez. Susanne Leyk
Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 (1)
der Satzung der Stadt Schwentimental
über die Durchführung eines Wochenmarktes

Für das Gebiet der Stadt Schwentimental lege ich die Wochenmärkte ab 1.1.2010 für folgende Flächen, Tage und Öffnungszeiten fest:

Der Wochenmarkt für den OT Klausdorf wird auf dem Dorfplatz, 24222 Schwentimental, jeweils freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr durchgeführt.

Der Wochenmarkt für den OT Ralsdorf wird auf dem Parkplatz des Rathauses, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentimental, jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr durchgeführt.

Schwentimental, 118.11.2009-11-24

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin
gez. Susanne Leyk